

## Rechtsgrundlagen „Stationshopping“

### Ausbildungsplan

#### § 10 KrPflG „Pflichten des Trägers der Ausbildung“

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die **Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert** so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 3) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann und
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur **Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen**; sie sollen ihren physischen und psychischen Kräften angemessen sein.

#### OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.09.1988 – 1 Ss 134/88

„Eine dem Ausbildungszweck dienende Aufgabe liegt vor, wenn diese geeignet ist, den Ausbildungszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Unter Ausbildungszweck ist dabei die systematische Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der charakterlichen Bildung zu verstehen (Herkert, a.a.O. § 6 Rdnr. 38). Die Vorschrift will die ausschließliche Verwendung der Ausbildungszeit für die Berufsausbildung und Erziehung sicherstellen. Die Grenze zwischen den zulässigen und unzulässigen Aufgaben ist im Einzelfall nach dem jeweiligen Berufsbild und seiner berufspädagogischen Zielsetzung festzusetzen, wobei der Kreis der zulässigen Verrichtungen nicht zu eng gezogen werden darf (Hurlebaus, Rechtsratgeber Berufsbildung, 4. Aufl. 1987, S. 51).“

„Grundsätzlich sind danach die Übertragung aller berufsfremden Arbeiten, insbesondere von Hilfs- und Nebenarbeiten unzulässig (OLG Frankfurt, Gewerbearchiv 1981, 301, 302). Eine an sich zulässige Verrichtung kann durch Wiederholung von dem Zeitpunkt ab unzulässig werden, von dem ab sie keine weiteren beruflichen Fertigkeiten oder Kenntnisse mehr vermittelt. Deshalb dürfen grundsätzlich auch keine Routinearbeiten verlangt werden (Herkert, a.a.O. § 6 Rdnr. 39, 40). Die der Art nach zulässige Arbeit kann somit durch ihren zeitlichen Umfang unzulässig werden. Die Grenze zwischen erlaubt und unerlaubt liegt dort, wo die berufsnotwendigen Fertigkeiten bereits hinreichend gegeben sind und der Einsatz bei bestimmten Verrichtungen dem Mangel entsprechender Arbeitnehmer abhelfen soll. So liegt der Fall hier.“